



# SATZUNG

**in der Fassung gemäß Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 28.03.1996 in München, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 04.03.2016 in München**

## 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

### **Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz**

Seine Tätigkeit erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter Nr. 4388 eingetragen.

1.2 Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2 Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit über die Bedeutung der Farbe und des Sachwertschutzes unter Berücksichtigung des Umweltschutzes in volkswirtschaftlicher, volksgesundheitlicher sowie kultureller Beziehung und im allgemeinen und ideellen Interesse aufzuklären.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen Wirtschaftszweck gerichtet.

## 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist. Die Mitgliedschaft begründet keine besonderen Einzelansprüche des Mitglieds an die Arbeit des Vereins.

Der Antrag auf Aufnahme ist bei dem Vereinsvorstand schriftlich zu stellen, der auch über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmevertrag, sie endet mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Tod oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Mitgliedes sind dem Austritt gleichzustellen.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied

1. gegen die Satzung verstößt oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Maßnahmen des Vorstands innerhalb seiner Zuständigkeit nicht befolgt,
2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder des Bundesausschusses haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Bundesausschusses im Rahmen seiner ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten mitzuwirken.

#### **5 Beiträge**

Die aus der Errichtung und der Tätigkeit des Bundesausschusses entstehenden Kosten sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge fest. Die Beiträge sind mindestens vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

#### **6 Stimm- und Wahlrecht**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied ist berechtigt, bei Verhinderung sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Die Übertragung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

#### **7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Diese beschließt über:

1. den Geschäftsbericht,
2. Haushaltsplanung, Rechnungslegung und Vermögensverwaltung,
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Mitglieder des Rechnungsausschusses,
5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Wenn niemand widerspricht, sind Wahlen durch Zuruf zulässig.

## 9 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung gewählt und für die Dauer von drei Rechnungsjahren bestellt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand leitet den Bundesausschuss im Sinne des § 26 BGB und ist für seine Amtstätigkeit der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter.

## 10 **Geschäftsführer**

Die laufenden Geschäfte des Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz e.V., führt die Geschäftsstelle des Bundesverbandes. Personalkosten für die Geschäftsführung fallen nicht an.

## 11 **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

11.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

11.2 Vorstand, Rechnungsprüfer haben Anspruch auf Ersatz solcher Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Übernachtungen usw. im Rahmen der jeweils gültigen steuerlichen Sätze.

11.3 Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes bei Bedarf die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, sowie den Ersatz von solchen Aufwendungen, die ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind (insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Übernachtungen usw. im Rahmen der jeweils gültigen steuerlichen Sätze) vorsehen.

11.4 Es gelten die Regelungen der Reisekostenordnung des Bundesverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz.

## 12 **Haushalts- und Kassenführung**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schließt am 31.12.1954. Buch- und Kassenführung erfolgen bei der Geschäftsstelle aufgrund einer vom Vorstand zu beschließenden Kassenordnung.

Der Vorstand hat alljährlich über den zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen und ihn zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand ist an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres ist eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Nach Prüfung durch den Rechnungsausschuss ist die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### 13 **Rechnungsausschuss**

Der Rechnungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Rechnungsausschuss hat die Jahresrechnung des Bundesausschusses zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

### 14 **Satzungsänderung und Auflösung**

Anträge auf Abänderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung kann Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins nur mit Dreiviertel der erschienenen oder vertretenen Stimmen beschließen.

### 15 **Auflösung des Vereins**

Das bei Auflösung des Vereins noch vorhandene Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke im Einvernehmen mit dem Finanzamt verwendet werden.

BFS -Satzung

Karl-August Siepelmeyer  
Präsident/Versammlungsleiter

RA Rainer Huke  
Geschäftsführer/Schriftführer